

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Verträge mit freiberuflich Tätigen

in der vom Kreis Euskirchen geänderten Fassung vom Januar 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers .....	2
§ 2 Verpflichtungen bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung .....	2
§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten .....	3
§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer .....	3
§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers .....	3
§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers .....	3
§ 7 Urheberrecht .....	3
§ 8 Zahlungen .....	4
§ 9 Kündigung .....	4
§ 10 Mängelansprüche .....	4
§ 11 Haftung .....	4
§ 12 Haftpflichtversicherung .....	4
§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand .....	5
§ 14 Arbeitsgemeinschaft .....	5
§ 15 Werkvertragsrecht .....	5
§ 16 Schriftform .....	5
§ 17 Umsatzsteuer .....	5
§ 18 Salvatorische Klausel .....	5

## § 1

### Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Den örtlichen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen. Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.  
Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:
  - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung,
  - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung,
- (2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auflagen zuschussgebender Stellen zu beachten.
- (4) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.  
Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- (5) Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage oder hinsichtlich sonstiger Maßnahmen fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (6) Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüber- oder Kostenunterschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zur Entscheidung mitzuteilen und gegebenenfalls Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- (7) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
- (8) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die im Zeitplan festgesetzten Termine, insbesondere der Fertigstellungstermin, eingehalten werden. Abweichungen von der Terminplanung sind dem Auftraggeber sofort bei Erkennbarwerden mit entsprechender Begründung mitzuteilen.
- (9) Können für den Beginn und die Durchführung der Leistung seitens des Auftraggebers verbindliche Termine nicht angegeben werden oder werden die vorgesehenen Termine nicht eingehalten, so kann der Auftragnehmer hieraus keine Ansprüche herleiten.
- (10) Der Auftragnehmer leitet sämtlichen Schriftwechsel in Durchführung des Vorhabens, soweit er an Dienststellen des Kreises gerichtet ist, über den Auftraggeber; Schriftwechsel mit Unternehmen teilt er dem Auftraggeber in Durchschrift mit.
- (11) Ist der Auftragnehmer mit der Prüfung der Abrechnung beauftragt, so ist er verpflichtet, jede Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers im Rahmen des Vorhabens auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen.

## § 2

### Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Der Auftragnehmer und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, soweit der Auftraggeber dies verlangt. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

## § 3

### **Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur der Auftraggeber weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart oder bestätigt wurde.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Über Rücksprachen des Auftragnehmers mit den fachlich Beteiligten sind grundsätzlich schriftliche Vermerke anzufertigen und dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. Entsprechend dem Planungs- und Maßnahmenfortschritt wird der Auftraggeber über Alternativen entscheiden und weitere Vorgaben - auch terminlicher Art - machen.
- (5) Wenn während der Planung und/oder der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

#### **§ 4**

#### **Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Maßnahme beziehen.
- (4) Die rechtsgeschäftliche Abnahme obliegt dem Auftraggeber und wird nicht auf den Auftragnehmer übertragen.

#### **§ 5**

#### **Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere nachvertraglich.

#### **§ 6**

#### **Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Datenträger, sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

#### **§ 7**

#### **Urheberrecht**

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung und zu Auskünften an Dritte seinerseits der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht
  - zur Verbreitung von Abbildungen (Vervielfältigungsstücken) der Unterlagen und des Werkes sowie
  - zur Herstellung der hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke insbesondere durch Lichtbild oder Film, mit Mitteln der Malerei oder Grafik
 als zeitlich und räumlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten das Recht zu Vervielfältigung und Verbreitung der Unterlagen oder des Werkes in der in Satz 1 beschriebenen Weise als einfaches Nutzungsrecht einräumen.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

#### **§ 8**

## **Zahlungen**

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Sofern eine Honorarabrechnung nach Kostenfeststellung vereinbart wird, ist die Abrechnung zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Maßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 Abs. 3 BGB).
- (3) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

## **§ 9**

### **Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern der Auftraggeber diese erbrachten Leistungen verwertet. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Der § 9 HOAI (Fassung 2013) findet keine Anwendung.

## **§ 10**

### **Mängelansprüche**

- (1) Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in fünf Jahren.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
- (2) Soweit eine Vertragspartei von Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Partei nach den maßgeblichen Vorschriften zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Partei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

## **§ 12**

### **Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

## **§ 13**

### **Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Gerichtsstand ist Euskirchen. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- (3) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

### **§ 14 Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### **§ 15 Werkvertragsrecht**

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

### **§ 16 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 17 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz

- in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer,
  - in Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung
- geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des in Verbindung mit diesen abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Vertrag gleichwohl gültig. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, unwirksame oder unwirksam werdende Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommen. Dieselbe Regelung gilt auch für Vertragslücken.